

VEREINBARUNG ZUR EINVERNEHMLICHEN AUFHEBUNG DER LEBENSPARTNERSCHAFT UND KOSTENTEILUNG

Hiermit erklären wir,
und
dauerhaft getrennt voneinander leben.

(Lebenspartner)
(Lebenspartner), dass wir seit

Zwischen uns besteht Einigkeit, dass wir unsere Lebenspartnerschaft einvernehmlich aufheben möchten.

(Lebenspartner) stellt den Antrag auf Aufhebung der Lebenspartnerschaft und ist Antragsteller,
(Lebenspartner) stimmt dem Antrag auf Aufhebung der Lebenspartnerschaft lediglich zu. Der Antragsteller beauftragt damit den Rechtsanwalt.

Wir haben uns über die Folgen der Aufhebung geeinigt, insbesondere zum Trennungsunterhalt und nachehelichen Unterhalt, Vermögen, Hausrat und zur gemeinsamen Wohnung (ggfs. zum Sorge- und Umgangsrecht unseres gemeinsamen Kindes). Eine Klärung durch das Gericht ist hierfür nicht erforderlich.

Vereinbarung über die Kosten im Aufhebungsverfahren

Das Aufhebungsverfahren soll kostengünstig mit nur einem Rechtsanwalt durchgeführt werden. Über die Teilung der Kosten des Aufhebungsverfahrens (Gerichts- und Anwaltskosten) herrscht zwischen uns Einigkeit. Diese werden hälftig von uns beglichen.

Derzeit halten wir an einer einvernehmlichen Aufhebung fest. Sollte sich dies wider Erwarten ändern, werden die Kosten des Aufhebungsverfahrens durch das Gericht festgesetzt.

Trotz dieser Vereinbarung steht dem Antragsgegner jederzeit das Recht zu, einen eigenen Rechtsanwalt für das Aufhebungsverfahren zu beauftragen, oder die Zustimmung zum Antrag auf Aufhebung zu verweigern.

Ort, Datum, Unterschrift Antragsteller

Ort, Datum, Unterschrift Antragsgegner